

Aktenzeichen
12-636

Kitzingen, 11.11.2024

Federführung: Sachgebiet 12
 Bearbeiter: Andreas Matingen
 Tel.Nr.: 09321 928 1200

Vorlage-Nr.: SG 12/488/2024

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	05.12.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	10.12.2024
Kreistag	öffentlich / Beschluss	16.12.2024

Kommunale Abfallwirtschaft; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen; Gebührenkalkulation für die Gebührenbemessungsjahre 2025 und 2026 (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210)

Anlagen:

- Entwurf der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (AGS) **(Anlage 1)**
- Gebührenpiegel für Müllgroßbehälter (Grundgebühren & Leistungsgebühren) **(Anlage 2)**
- Tabelle Gebührenkalkulation mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Haushaltssystematik sowie Darstellung der Nachsorgeaufwendungen für die ehem. Hausmülldeponien **(Anlage 3)**
- Tabelle Behältervolumen für Restabfall **(Anlage 4)**
- Kalkulation Gebühren für Sonder- und Abrufleerungen (Rest-/Bioabfall) nach § 16 Abs. 3 und 4 Entwurf Abfallwirtschaftssatzung (AWS) sowie Serviceleerungen verunreinigter Biotonnen nach § 14 Abs. 4 Satz 10 Entwurf AWS **(Anlage 5)**
- Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen (Papierabfall) nach § 16 Absatz 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS) **(Anlage 6)**
- Kalkulation der Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke **(Anlage 7)**
- Kalkulation Zuschlag für die Nutzung von Schwerkraftschlösser **(Anlage 8)**

- Kalkulation für sonstige Gebühren in der Abfallwirtschaft (**Anlage 9**)
- Kalkulation für die Annahmegerühren am Kompostwerk Klosterforst (**Anlage 10**)
- Kalkulation für die Annahmegerühren am Wertstoffhof (**Anlage 11**)
- Übersicht über die in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen (**Anlage 12**)
- Kalkulation der Annahmegerühren für die Bauschuttdeponie Iphofen und die Bauschuttdeponie Effeldorf (**Anlage 13**)
- Präsentation „Abfallentsorgungsgebühren - Gebührenkalkulation 2025-2026“ (**Anlage 14**)

I. Vortrag:

1. Grundsätzliches zur Gebührenkalkulation

Die aktuellen Gebührensätze für Rest- und Bioabfallbehälter sowie Gebühren für Anlieferungen (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210) gelten seit 01.01.2023 und sind für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 kalkuliert. Seit Einführung des Identsystems zum 01.01.2010 werden die Leerungen der Rest- und Bioabfallbehälter gezählt. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Gebührenstruktur.

2. Gebührenstruktur

Seit Einführung des Identsystems zum 01.01.2010 setzen sich die Abfall-Behältnisgebühren aus drei Komponenten zusammen: der Grundgebühr (Mindestgebühr), der Leistungsgebühr Restabfall sowie der Leistungsgebühr Bioabfall.

Die Grundgebühr orientiert sich an der Größe des genutzten Rest- und Bioabfallbehälters und beinhaltet ein umfassendes Portfolio abfallwirtschaftlicher Leistungen (vgl. Anlage 12), angefangen von der Altpapierfassung und -verwertung bis zur zweimaligen Sperrabfallsammlung pro Jahr. Darüber hinaus sind in der Grundgebühr bereits 12 Leerungen des Restabfallbehälters und 18 Leerungen des Bioabfallbehälters pro Jahr enthalten. Diese Leerungen werden daher Inklusivleerungen genannt. Die Leistungsgebühr Restabfall fällt an, wenn die in der Grundgebühr enthaltenen Inklusivleerungen ausgeschöpft sind, d.h. ab der 13. Leerung im Kalenderjahr. Die Leistungsgebühr Bioabfall fällt ab der 19. Leerung des Bioabfallbehälters an.

Ergänzend wird für Rest- und Bioabfallbehälter sowie für Papierbehälter, gegen eine geringe jährliche Mietgebühr, die Ausstattung mit Schwerkraftschlössern angeboten. Davon ausgenommen sind lediglich die 5.000-Liter-Behälter. Mit Schwerkraftschlössern waren zum 30.09.2024 insgesamt 1.187 von 86.564 Behältern (ohne Windeltonnen) ausgestattet, das entspricht einem Anteil von 1,37 % des Gesamtbehälterbestandes.

Beim Angebot der Windeltonne für Kleinkinder und Pflegefälle ist lediglich jede in Anspruch genommene Leerung zu zahlen. Die Windeltonne wird grundsätzlich nur als Müllgroßbehälter (MGB) 120 Liter mit Schwerkraftschloss angeboten. Für dieses Behältnis wird weder eine Grundgebühr noch eine Schlossgebühr erhoben. Zum 30.09.2024 waren 1.738 Windeltonnen angemeldet, davon 1.236 für Kleinkinder, 123 für Kindertagesstätten/Kindergärten sowie 379 für Pflegefälle.

Im Bringsystem werden an den Abgabestellen Bauschuttdeponie Iphofen, Kompostwerk Klosterforst und Wertstoffhof Kitzingen weitere Gebühren für verschiedene Abfallfraktionen erhoben. Abgerundet wird die Gebührenstruktur mit der Veranlagung der selbst angelieferten Mengen am Müllheizkraftwerk in Würzburg sowie mit der Anliefergebühr für die Nutzung der Reststoffdeponie Hopferstadt. Neu hinzu kommt die Kalkulation einer Gebühr für die durch die Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen entstehenden Kosten. Dies setzt allerdings voraus, dass ein Verursacher ermittelt werden konnte.

3. Rückblick auf Kalkulationszeitraum 2023-2024 und Prognose des Rechnungsergebnisses 2024

Tabelle 1: Allgemeine Abfallgebühren (Unterabschnitte 7201, 7202, 7203, 7210)

	2023	2024
Haushaltsansatz	- 2.169.949,00 €	- 2.564.392,00 €
Rechnungsergebnis	+ 1.035.706,62 €	- 220.705,70 € (Prognose)

Tabelle 2: Entwicklung der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen (beinhaltet ggf. auch Verkaufserlöse von Altmaschinen)

	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Sonderrücklage Gebührenschwankungen	4.894.043,69 €	5.929.750,31 €	5.709.044,61 € (Prognose)

Aus den Darstellungen wird ersichtlich, dass im Kalkulationsjahr 2023 ein hohes positives Rechnungsergebnis erzielt werden konnte. Das positive Rechnungsergebnis fußt auf einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung der Verwaltung bei hoher Serviceorientierung, der kurzfristigen Verschiebung der für 2023 geplanten CO₂-Besteuerung der Abfallverbrennung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) auf 2024, geringeren Kosten für die Abfuhrdienstleistungen, hohen Direktanlieferungsmengen am MHKW mit entsprechenden Mehreinnahmen, weiterhin überplanmäßig hohen Erlösen bei der Verwertung der Wertstofffraktionen Altpapier, Altmetall, Altholz und der optierten Altgeräte-kategorien Elektrogroß- und Elektrokleingeräte (Sammelgruppen 4 und 5) sowie auf nicht abgerufenen Geldern aufgrund der sich verzögernden Sanierung der Hausmülldeponie Nenzenheim.

Im laufenden Haushaltsjahr 2024 wird ein negatives Rechnungsergebnis von rund -220.000 Euro erwartet, das aber deutlich besser ausfällt als ursprünglich geplant. Ursächlich sind im Wesentlichen die nach wie vor guten Wertstoff Erlöse, geringere Kosten bei der Altholzverwertung sowie die verzögerte Sanierung der Hausmülldeponie. Nach derzeitigem Stand wird die Sonderrücklage für Gebührenschwankungen nach Abschluss des Haushaltsjahres 2024 bei rund 5,7 Mio. Euro liegen.

Wesentliche Entwicklungen im laufenden Bemessungszeitraum

Die Entwicklungen im laufenden Bemessungszeitraum standen nach wie vor unter dem Einfluss diverser Krisenereignisse, die sich über die Verwertungserlöse positiv und durch die höheren Ausgaben negativ auf den Gebührenhaushalt ausgewirkt haben. Insbesondere die Folgen von Ukrainekrieg und der Ereignisse im Nahen Osten führten zu großen Umwälzungen, die sich durch schwankende Wertstoffmärkte und -erlöse auf die Rechnungsergebnisse ausgewirkt haben. Bei Neuverträgen werden Risiken und höhere Kosten zunehmend von den Dienstleistern eingepreist, sodass es insgesamt zu deutlichen Preissteigerungen kommt. Auch die in den letzten Jahren hohen Anstiege bei den Personalkosten führen zu einer Verteuerung, zudem belasten immer weitere Steuern und Mautkosten den Haushalt, zumal diese oft kurzfristig eingeführt werden und oftmals nicht in den (Alt)Verträgen berücksichtigt waren.

Zu erheblichen Mehrkosten kam es 2024 im Bereich der Hausmüll- und der Sperrmüllabfuhr, da es im Rahmen der Neuausschreibung dieser Dienstleistungen ab 01.01.2024 zu deutlich höheren Entgelten kam als für 2024 einkalkuliert. So lag die tatsächliche Steigerung bei rund 30 Prozent statt bei seinerzeit eingepreisten 7,5 Prozent. Höhere Einnahmen als kalkuliert wurden in beiden Bemessungsjahren durch Direktanlieferungen von Abfällen am Müllheizkraftwerk generiert. Leicht unter Plan waren die Ausgaben für die Müllverbrennung am MHKW Würzburg, da die bereits für 2023 geplante CO₂-Besteuerung kurzfristig um ein Jahr verschoben wurde.

Die mit insgesamt zwei Millionen Euro eingeplanten Kosten der Sanierung der maroden Sickerwasserleitungen auf der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim wurden im Bemessungszeitraum nicht abgerufen, da es zu Verzögerungen bei der Planung und Ausschreibung der Maßnahme kam. Die eingesparten Kosten fließen dementsprechend in die Rücklagen ein und werden vollumfänglich in den neuen Kalkulationszeitraum eingebracht.

Erfreulich sind die über Plan liegenden Verwertungserlöse vieler Abfallfraktionen und das bis zuletzt niedrigere Niveau der Verwertungskosten für Altholz. In den beiden Jahren des Bemessungszeitraumes wurden rund 1,2 Mio. Euro mehr Erlöst als ursprünglich eingeplant. Beim Altpapier ist es zu einem nicht erwarteten erneuten Anstieg der Marktpreise gekommen. So wurden insgesamt fast 800.000 Euro mehr Erlöst. Basierend auf den Erfahrungswerten aus der

(Vor-)Corona-Zeit, das durch starke Schwankungen und Einbrüchen bei den Papiererlösen (zeitweise nur 15 €/t) geprägt war, wurde für den Bemessungszeitraum mit einem durchschnittlichen Erlös von 50 €/t gerechnet. Während die Erlöse mit Beginn der Kalkulationsphase im Januar 2023 dank einer Neuausschreibung bei 90 Euro pro Tonne lagen und sich danach bei rund 100 – 110 € einpendelten, stiegen die Erlöse Mitte 2024 auf teilweise 180 €/t an, fielen zuletzt aber wieder. Beim Altmetall und E-Schrott konnten durch höhere Marktpreise und einer besseren Trennung am Wertstoffhof Mehreinnahmen im sechsstelligen Bereich generiert werden. Auch hier waren die Marktpreise zuletzt aber rückläufig, bei der Vermarktung von E-Schrott zum Teil ein Nullsummenspiel.

Besser als erwartet waren die Einnahmen bzw. Ausgaben am Altholzmarkt, die den Landkreis im Bereich der Altholzerfassung im Rahmen der Sperrabfallabfuhr und Annahme am Wertstoffhof betreffen. Nachdem vor der Energiekrise die Verwertungskosten massiv zugenommen hatten und der Landkreis zum Teil 75 Euro pro Tonne zuzahlen musste, konnten 2023 dank guter Marktlage und günstiger Verträge Einnahmen generiert werden, die sogar rund 60.000 Euro über Plan lagen. Auch 2024 lag eine weiterhin befriedigende Marktsituation vor, sodass ein kleines überplanmäßiges Ergebnis erzielt werden konnte. Zuletzt waren im Bereich der Sperrmüllabfuhr wieder deutliche Zuzahlungen zu leisten, am Wertstoffhof war dank laufender Verträge weiterhin eine kostenneutrale Verwertung möglich. Die Auswirkungen bei einem Stoffstrom von rund 2.400 Tonnen sind für den Gebührenhaushalt wesentlich. Die weitere Entwicklung ist im hohen Maße von äußeren Einflüssen wie politischen Entscheidungen, der Lage auf den Energiemärkten und der allgemeinen wirtschaftlichen Situation abhängig.

Am Wertstoffhof konnten in beiden Bemessungsjahren höhere Einnahmen als geplant generiert werden, zudem konnten zahlreiche Ausgabehaushaltsstellen durch eine sparsame Bewirtschaftung und effizientere Beschickung der Container unter dem Planansatz gehalten werden. Deutlich über Plan bewegten sich hingegen die Personalkosten, die aus einer höheren Entgeltanpassung im öffentlichen Dienst resultieren.

Schwankend, aber insgesamt etwas unter Plan, ist die Erlössituation am Kompostwerk Klosterforst. Dies hängt u.a. mit den Niederschlagsmengen in den Wachstumsperioden zusammen, durch die mehr oder weniger Grüngut angeliefert und folglich mehr oder weniger Produkte vermarktet werden konnten. Auch die zum Teil vom Markt abhängigen Entwicklungen von Verkaufspreisen, z.B. für Biomassebrennstoff, spielen eine Rolle. Diese waren zuletzt wieder rückläufig. Auf der Ausgabenseite konnte durch sparsames Wirtschaften und geringeren Reparaturbedarf ein sechsstelliger Betrag eingespart werden.

Weiter defizitär hat sich der Betrieb der Bauschuttdeponien Iphofen und Effeldorf gezeigt. Insbesondere da die Anliefermengen im Bemessungszeitraum weiter rückläufig waren, wurden

die ursprünglich geplanten 3.000 Jahrestonnen verfehlt. Das jährliche Defizit lag bei rund 190.000 Euro, ein kostendeckender Betrieb ist mit den derzeitigen Gebühren aber generell nicht möglich. Durch die Schließung der Bauschuttdeponie Effeldorf seit 2024 können die Ausgaben leicht gesenkt werden. Zu berücksichtigen ist, dass Bewirtschaftungs-, Kontroll- und Nachsorgekosten weiterhin anfallen.

Durch das jährliche Förderbudget des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wurden im Bemessungszeitraum zumeist Beschaffungsprojekte bezuschusst. Bei großen Investitionen, wie beispielsweise die Ersatzbeschaffung eines Radladers, werden durch die Förderung die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen gesenkt. Das Förderbudget wird ab 2025 allerdings ersatzlos gestrichen.

Das voraussichtliche Rechnungsergebnis (Hochrechnung) 2024 für die Kostenstellen 7201, 7202, 7203 und 7210 wird summa summarum bei rund -220.000 € Euro Defizit liegen.

Innerhalb des Kalkulationszeitraums werden negative Rechnungsergebnisse über die Sonderrücklage für Gebührenschwankungen ausgeglichen bzw. bei Überschüssen dort eingestellt. Ausgehend von den Rechnungsergebnissen 2023 und 2024 (prognostiziert) beträgt der Stand dieser Rücklage zum 31.12.2024 voraussichtlich 5.709.044,61 € (Rücklage zum 31.12.2023: 5.929.750,31 €; -220.705,70 € voraussichtliches Defizit 2024). Diese Rücklage ist im nächsten Kalkulationszeitraum (2025-2026) gebührenmindernd zu berücksichtigen (vgl. Art. 8 (6) KAG).

4. Ausblick auf den Kalkulationszeitraum 2025-2026

Die Planungen der Kommunalen Abfallwirtschaft stehen für den kommenden Kalkulationszeitraum weiter unter dem Eindruck der angespannten Wirtschaftslage und den geopolitischen Spannungen, die verlässliche Prognosen erschweren. Durch die in den letzten Jahren massiv gestiegenen internen und externen Kosten sowie weiterhin zu erwartenden Kostenmehrungen in vielen Bewirtschaftungsbereichen muss mit insgesamt steigenden Ausgaben gerechnet werden. Trotz einer sehr guten finanziellen Situation, die dem Landkreis ein Polster für die kommende Kalkulation beschert, führen die im weiteren Verlauf genannten Gründe insgesamt zu einem moderaten Anpassungsbedarf der Gebühren an die stark steigenden Kosten quer durch alle Haushaltsstellen.

Bei der Beseitigung und Verwertung von Abfällen ist mit steigenden Kosten bzw. stark schwankenden Erlösen zu rechnen. Transport- und Entsorgungsdienstleistungen werden sich durch den immer stärker werdenden Fahrer- und Personalmangel, Mautkosten und den gestiegenen Energiekosten weiterhin verteuern. Qualifiziertes Fachpersonal ist durch Entsorgungsbetriebe nur unter höheren Personalkosteneinsatz (z.T. deutlich oberhalb des

Tarifvertrages) zu akquirieren oder inzwischen gar nicht mehr zu finden.

Für die wesentlichen Entsorgungsdienstleistungen (Sammlung und Beförderung von Rest-, Bio- und Papierabfall, Sperrabfallsammlung) gelten bereits seit 2024 neue Entgelte, sodass sich die Müllabfuhr im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum um rund 30 Prozent verteuert. Ab 2026 ist durch den Dienstleister bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes ggf. wieder die Aktivierung einer Preisgleitklausel möglich, sodass für diese Kostenpositionen 2026 vorsorglich mit einer Steigerung um drei Prozent gerechnet wird.

Die Umlage des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg für die Müllverbrennung wird zum 01.01.2025 vermutlich von 105 €/t auf rund 125 €/t zulegen, ein genauer Wert konnte durch fehlende Angaben des Zweckverbandes zum Kalkulationszeitpunkt nicht ermittelt werden. Im schlimmsten Fall könnte es zu einer noch höheren Umlage kommen, die ein entsprechendes Minus verursachen würde. Für die Kalkulation wurde daher für die Umlage eine ähnliche Höhe angesetzt, die auch von Stadt und Landkreis Würzburg für die aktuelle Kalkulation herangezogen wurde. Wesentliche Gründe für die steigenden Kosten sind laut Zweckverband Mindererlöse beim Stromverkauf in hoher einstelligen Millionenhöhe und weiterhin hohen Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt des Müllheizkraftwerks (MHKW). Mit Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zum 01.01.2024, durch das seitdem eine CO₂-Steuer auf die thermische Abfallverwertung fällig wird und die in den Folgejahren noch ansteigt, verteuert sich die Verbrennung je nach Stoffstrom um rund 30 €/t, die zusätzlich zur Umlage zu entrichten ist. Die Verbrennungskosten werden sich im Vergleich zu 2020 somit nahezu verdoppeln. Die höheren Beseitigungskosten am MHKW in Verbindung mit der CO₂-Steuer und der deutlichen Kostensteigerung bei den Abfuhrdienstleistungen führen dazu, dass die Leerungsgebühren für die Restabfalltonne im Verhältnis stark ansteigen.

Das Entgelt für die Verwertung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage Rothmühle (Landkreis Schweinfurt) bleibt in 2025 und 2026 bei 62,40 €/t. Erst ab 2027 wird seitens des Betreibers wieder eine Umlagesenkung auf ca. 57 €/t in Aussicht gestellt. Zusätzlich kommen bei der Kostenberechnung die genannten Kostenmehrungen für die Abfuhrdienstleistungen hinzu. Dies hat zur Folge, dass die Leerungsgebühren für die Biotonne ebenfalls angehoben werden müssen.

Für den Betrieb des Wertstoffhofs wird auf den meisten Ausgabepositionen mit einer insgesamt stabilen Situation gerechnet, im Vergleich zu Zeiten vor dem Regiebetrieb konnte die Wirtschaftlichkeit bei den Logistikleistungen aber verbessert werden. Nichtsdestotrotz kommt es im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum zu insgesamt höheren Ausgaben, u.a. bedingt durch seitdem gestiegene Personalkosten in Zusammenhang mit den Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst. Durch höhere Annahmepreise für kostenpflichtige Abfälle, werden vorbehaltlich stabiler Anliefermengen, leichte Mehreinnahmen erwartet.

Mit leichten Kostensteigerungen muss auch beim Betrieb des Kompostwerkes Klosterforst gerechnet werden. Neben der deutlichen tariflichen Erhöhung bei den Personalentgelten ist insbesondere das gestiegene Niveau der Kosten für Energie und Materialien dafür verantwortlich. Aufgrund von insgesamt stabil bleibenden Annahme- und Verarbeitungsmengen können die Gebühren aber weitgehend auf dem bisherigen Niveau gehalten werden.

Wie bereits ausführlich dargelegt, gleicht die Erlössituation in den wesentlichen Abfallfraktionen Altpapier und Altmetall weiterhin einer Achterbahnfahrt. Auch im Bereich der Elektroaltgeräte zeigen sich die generierbaren Verwertungserlöse stark schwankend. Da es sich bei den Erlösen um indexierte Preise handelt, werden aufgrund der weiterhin bestehenden Krisenherde mit schwierig vorherzusehenden Marktfolgen, im Vergleich zum letzten Bemessungszeitraum zwar etwas mutigere, aber insgesamt weiterhin konservative Schätzungen durchgeführt. Auf Seiten der Verwertungspreise, vornehmlich Altholz, ist die weitere Entwicklung schwierig zu prognostizieren. Nachdem beim Altholz seit 2022 bis Anfang 2024 unerwartet Erlöse erzielt werden konnten, zeigt der derzeitige Markt wieder deutlich in Richtung Zuzahlung.

Ein wesentlicher Kostenfaktor ist die durchzuführende Sanierung der maroden Sickerwasserleitungen N4 und N5 der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim, die ein Investitionsumfang von rund drei Millionen Euro oder mehr verursachen wird. Notwendige finanzielle Rückstellungen im Rahmen der Nachsorge wurden hierfür seinerzeit nicht gebildet. Die Kosten für die Rekultivierung, Nachsorge und Überwachung der stillgelegten Deponie ist daher jährlich in der Höhe in den Gebührenbedarf einzubeziehen, in der sie tatsächlich anfallen. Dies gilt unabhängig davon, wie die Aufwendungen haushaltsrechtlich nachgewiesen werden, sodass auch im Vermögenshaushalt gebuchte Aufwendungen im Jahr der Kassenwirksamkeit in voller Höhe gebührenwirksam werden. Eine zeitanteilige Berücksichtigung durch Abschreibungen und eine Verzinsung des Anlagekapitals ist nicht sachgerecht. Zu dieser Einschätzung kam insbesondere auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) im Rahmen einer überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2019 des Landkreises Kitzingen. In die Kalkulation sind daher die erwarteten Kosten von drei Millionen Euro für 2025/2026 eingepreist. Da im letzten Kalkulationszeitraum bereits zwei Millionen Euro einkalkuliert wurden, die aufgrund von Verzögerungen bei der Planung und Ausschreibung bisher nicht abgerufen wurden, stehen diese durch die Rücklagen bereits zur Verfügung. Für den kommenden Kalkulationszeitraum entsteht nichtsdestotrotz eine Mehrbelastung von 1,0 Mio. €.

5. Kalkulation der Behältnisgebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2025 - 31.12.2026

Das Ergebnis der kalkulierten Gebühren findet sich in § 4 Abfallgebührensatzung (AGS) (Anlage 1). Tabelle 1 der AGS zu § 4 Abs. 1 und Tabelle 3 auf der nächsten Seite dieses Vortrags zeigen die Aufstellung der insgesamt 10 Behältnis-Kombinationen und der jeweils zugeordneten jährlichen Grundgebühr. Für die meistgenutzten Behälterkombinationen Rest-/Bioabfall 60L/60L bzw. 120L/120L errechnet sich eine Gebühr von 111,00 € bzw. 222,00 € jährlich. Das entspricht 9,25 € (60L/60L) bzw. 18,50 € (120L/120L) monatlich. Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen bedeutet dies eine Kostenanpassung um etwa 1 Euro (60L/60L) bzw. 2 Euro (120L/120L) monatlich.

Die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr) ist beim Identsystem die alleinige leistungsabhängige Komponente. Sie ist für die über die Zahl der Mindestleerungen hinausgehenden Behälterbereitstellungen ein brauchbares Werkzeug zur Anpassung der Gebühren an den Wirklichkeitsmaßstab und führt somit zu einer gerechteren Verteilung der Abfallgebühren. Gleichzeitig bietet sie einen Anreiz zur Abfallvermeidung.

Behältergröße in Liter		Grundgebühr NEU	Grundgebühr ALT
Restabfall	Bioabfall	jährlich	jährlich
60	60	111,00 €	98,28 €
60	120	151,44 €	128,88 €
60	240	232,44 €	190,08 €
120	120	222,00 €	196,56 €
120	240	303,00 €	257,76 €
240	240	444,00 €	393,12 €
240	2 x 240	606,00 €	515,52 €
770	770	1.425,96 €	1.271,76 €
1.100	1.100	2.037,72 €	1.817,40 €
5.000	4 x 1.100	8.858,64 €	7.948,08 €

Tabelle 3

5.1 Berechnung der Entleerungsgebühren

Wegen berechtigter Geschäftsinteressen der beauftragten Abfuhrfirma bezüglich der Vertraulichkeit der konkreten Entleerungsentgelte wird davon Abstand genommen, die Detailkalkulation der Entleerungsgebühren als Anlage beizufügen.

Die Entleerungsgebühren für Restabfall ergeben sich aus § 4 Abs. 4 AGS. Sie setzen sich zusammen aus den Leerungskosten und den Beförderungskosten entsprechend der Hhst 0.7201.6361 sowie der Betriebskostenumlage für das Müllheizkraftwerk (MHKW) unter Hhst 0.7201.7131, ohne Sperrabfall (Anlage 3). Bei einem Restabfall-Bruttoentleervolumen von jährlich 76.772.840 Litern errechnet sich ein Preis von 0,0386 €/Liter. Multipliziert mit der jeweiligen Behältnisgröße errechnet sich so die in Tabelle 4 dargestellte Entleerungsgebühr je Restabfallbehältnis.

Behälter/Säcke	Gebühr/Leerung 2025/2026	Gebühr/Leerung 2023/2024
MGB 60	2,30 €	1,70 €
MGB 120	4,60 €	3,40 €
MGB 240	9,20 €	6,80 €
MGB 770	29,60 €	21,80 €
MGB 1.100	42,40 €	31,20 €
Umleer 5.000	192,80 €	141,90 €
Restabfallsack (rot,70 l) (s. Ziff. 5.7)	7,50 €	6,80 €

Tabelle 4

Die Entleerungsgebühren für Bioabfall ergeben sich aus § 4 Abs. 5 AGS. Sie setzen sich zusammen aus den Behandlungskosten in der Vergärungsanlage des Landkreises Schweinfurt (Hhst 0.7202.6360) sowie den Leerungskosten und den Beförderungskosten entsprechend der Hhst 0.7202.6361 (Anlage 3). Bei einem Bioabfall-Bruttoentleervolumen von jährlich 55.403.690 Litern errechnet sich ein Preis von 0,0375 €/Liter. Multipliziert mit der jeweiligen Behältnisgröße errechnet sich so die in Tabelle 5 dargestellte Entleerungsgebühr je Bioabfallbehältnis.

Behälter/Säcke	Gebühr/Leerung 2025/2026	Gebühr/Leerung 2023/2024
MGB 60	2,25 €	1,70 €
MGB 120	4,50 €	3,40 €
MGB 240	9,00 €	6,80 €
MGB 770	28,90 €	22,40 €
MGB 1.100	41,25 €	32,00 €
Grüngutsack 120 l (s. Ziff. 5.7)	7,00 €	6,20 €

Tabelle 5

5.2 Berechnung der Grundgebühren

Die Berechnung der Grundgebühren findet sich in Anlage 3. Im Einzelnen wurden folgende Rechenschritte unternommen:

Unter Zugrundelegung der Haushaltssystematik wurden die Kalkulationsansätze der Jahre 2025/2026 in den Einnahmen und Ausgaben sowie das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2024 berechnet und veranschlagt (Anlage 3). Von den sich daraus ergebenden bereinigten Ausgaben für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 wurden die Mittel der Sonderrücklage für Gebührenschwankungen in Höhe von 5.709.044,61 € abgezogen (vgl. Anlage 3, letzte Seite). Damit ergibt sich ein jährlicher Gebührenbedarf von 7.965.636,24 €. Davon abgezogen wurden die jährlichen Bruttokosten für die Leistungsgebühr der Rest- und Bioabfallbehälter. Als Ergebnis in Höhe von 2.863.321,32 € verbleiben die sog. bereinigten Kosten für die Grundgebühr. In ihr sind sämtliche nicht über die beiden Leistungsgebühren abgedeckten Kosten für die abfallwirtschaftlichen Serviceleistungen enthalten. Dividiert durch das jährliche Restabfall-Behältervolumen gemäß Anlage 4 mit 4.004.570 Litern, errechnet sich ein Literpreis von 0,7150 €/Liter. Multipliziert mit dem jeweiligen Füllraum des Restabfallbehälters zuzüglich der mit 12 Mindestleerungen bei Restabfall bzw. 18 Mindestleerungen bei Bioabfall multiplizierten Entleerungsgebühren ergibt sich die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Tab. 1 AGS.

5.3 Schlossgebühren

Nach § 14 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 6 können Rest- und Bioabfallbehälter sowie Papierbehälter mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Bei Ausstattung mit Schlössern wird die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 3 AGS für die Nutzung entsprechend erhöht. Wegen der unveränderten Kostensituation ist eine Änderung der aktuellen Schlossgebühr von 0,50 €/Monat für Behältnisse bis 240 Litern Füllvolumen bzw. von 1,00 €/Monat für Behältnisse mit 770 oder 1.100 Litern nicht notwendig. Die detaillierte Kalkulation ist in der Anlage 8 dargestellt.

5.4 Windeltonnen

Nach § 15 Abs. 3 AWS kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag bei Kleinkindern in privaten Haushaltungen oder Kinderkrippen für anfallende Windeln und bei der Pflege von Erwachsenen in privaten Haushaltungen für anfallende Inkontinenzartikel zum angemeldeten Restabfallbehältnis eine Windeltonne nach § 14 Abs. 6 Satz 2 Nr. 7 AWS zur Verfügung stellen. Bei der Windeltonne ist lediglich jede in Anspruch genommene Leerung zu zahlen. Die Gebühr entspricht der Leerungsgebühr für einen 120 Liter Restabfallbehälter. Das Schwerkraftschloss ist für Windeltonnen obligatorisch. Für das Schloss der Windeltonne wird entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3 AGS keine Gebühr erhoben.

Als Folge der gestiegenen Leerungsgebühren für einen 120 Liter Restabfallbehälter, wird auch die Gebühr für die Windeltonne nach § 4 Abs. 4 Tab. 2 AGS auf 4,60 €/Leerung (bisher: 3,40 €/Leerung) angehoben.

5.5 Gebühren für Sonderleerungen und Abrufleerungen für Müllgroßbehälter mit 770, 1.100 und 5.000 Liter Füllraum sowie Serviceleerungen für verunreinigte Bioabfallbehälter

Die Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen und Abrufleerungen von Rest- und Bioabfall-Müllgroßbehältern nach § 16 Absätze 3 und 4 AWS ist der Anlage 5 zu entnehmen. Die Gebühr für die Sonderleerungen oder Abrufleerungen für Restabfall findet sich in § 4 Abs. 6 Tab. 4 AGS und für Bioabfall in § 4 Abs. 7 Tab. 5 AGS. Nachfolgende Tabelle zeigt die künftigen und bisherigen Gebühren.

Behältergröße	Restabfall	Einzelgebühr je Leerung	
		2025/2026	2023/2024
770 MGB		70,77 €	60,69 €
1.100 MGB		101,19 €	86,76 €
Umleer 5.000		444,46 €	382,39 €
Behältergröße	Bioabfall	Einzelgebühr je Leerung	
		2025/2026	2023/2024
770 MGB		52,73 €	45,29 €
1.100 MGB		75,33 €	64,72 €

Tabelle 6

Die aufgrund der weiteren Verschärfung der Bioabfallverordnung immer wichtiger werdende störstofffreie Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne machte 2023 aus Sicht der Verwaltung die Kalkulation einer neuen Gebühr für sog. Serviceleerungen von verunreinigten Biotonnen notwendig. Wenn eine Biotonne von der Abfuhrfirma aufgrund von Störstoffen nicht geleert wird („Rote Karte“), war der Anschlusspflichtige bis dato zu einer Nachsortierung verpflichtet und konnte den Behälter anschließend bei der nächsten regulären Leerung der Biotonne bereitstellen. Da diese Praxis insbesondere aus hygienischen Gründen gewissen Bedenken unterliegt, wurde die o.g. Serviceleerung 2023 etabliert. Die Bereitstellung der verunreinigten Biotonne kann seitdem im Rahmen der nächsten Restabfalleerung erfolgen. Der Inhalt wird somit als Restabfall geleert und der thermischen Verwertung im Müllheizkraftwerk zugeführt. Das Biogut geht somit für die stoffliche Verwertung verloren. Da mit diesem Vorgang ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist, muss dieser im Sinne einer verursachergerechten Erhebung der zu kalkulierenden Servicegebühr gemäß § 4 Abs. 9 Tabelle 7 AGS aufgeschlagen werden. Zudem fallen die Kosten für eine Restabfalleerung abhängig von der jeweiligen Behältergröße an. Selbstverständlich ist dem Besitzer die Aussortierung der Störstoffe und eine anschließende Bereitstellung zur nächsten Bioabfalleerung nach wie vor freigestellt. Im Rahmen

der neuen Gebührenkalkulation ist eine Anpassung der Gebühren abhängig von der Behältergröße auf die in Tabelle 7 aufgeführten Werte notwendig.

Behältergröße Bioabfall	Gebühr 2025/2026	Gebühr 2023/2024
60 MGB	20,40 €	14,10 €
120 MGB	22,70 €	15,80 €
240 MGB	27,30 €	19,20 €
770 MGB	47,70 €	34,80 €
1.100 MGB	60,50 €	44,40 €

Tabelle 7

5.6 Gebühren für Sonderleerungen für PPK-Müllgroßbehälter mit 1.100 und 5.000 Liter Füllraum

Die Kalkulation der Gebühren für Sonderleerungen nach § 16 Absatz 5 AWS ist der Anlage 6 zu entnehmen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 AWS erfolgt die Abfuhr der PPK-Behälter im Vier-Wochen-Rhythmus. Hierbei kann es bei der Nutzung von PPK-Containern sowohl im gewerblichen Bereich als auch bei mehrgeschossiger Bebauung schon Tage vor dem Entleerungstermin zu Kapazitätsengpässen kommen. Aufgrund zahlreicher Bedarfsanfragen werden seitens der Verwaltung seit 2011 Sonderleerungen der 1.100-Liter und 5.000-Liter-PPK-Container angeboten. Die Gebühren für Sonderleerungen für PPK-Müllgroßbehälter findet sich in § 4 Abs. 8 Tab. 6 AGS. Nachfolgender Gebührenspiegel (Tabelle 8) zeigt die Gebühren.

Behältergröße PPK	Gebühr 2025/2026	Gebühr 2023/2024
1.100 MGB	33,50 €	23,80 €
Umleer 5.000	70,20 €	39,60 €

Tabelle 8

5.7 Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke

Die Kalkulation der Gebühren für Restabfall- und Grüngutsäcke ist in Anlage 7 dargestellt.

Die Gebühr für die Restabfall- und Grüngutsäcke setzt sich im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen:

- den Leerungskosten,
- der anteiligen Grundgebühr (nur Restabfallsäcke),
- den Kosten für die Provision der Verkaufsstellen, der Beschaffung, Bevorratung und Auslieferung.

Die Summe dieser Komponenten ergibt die Gebühr je Restabfall- oder Grüngutsack. Die so errechnete Gebühr beträgt gem. § 4 Abs. 10 Satz 1 AGS künftig 7,50 € je Restabfallsack (Gebühr bisher: 6,80 €/Sack). Für die Grüngutsäcke wird gem. § 4 Abs. 10 Satz 2 AGS künftig eine Gebühr in Höhe von 7,00 € je Sack vorgeschlagen (Gebühr bisher: 6,20 €/Sack). Bei beiden Säcken schlagen die steigenden Kosten bei der Verteilung, Sammlung und Beseitigung der Säcke bzw. Abfälle (Umlage) zu Buche, zudem wurden erstmalig die Provisionen der Verkaufsstellen leicht erhöht.

5.8 Sonstige Gebühren

5.8.1 Gebühren für Selbstanlieferer am MHKW

Mit Änderung der Verbandssatzung und Aufhebung der Gebührensatzung ab 01.09.2013 liegt die Satzungshoheit für die Entsorgungsgebühren der sog. „Selbstanlieferer“ von beseitigungspflichtigen Abfällen am MHKW bei den Mitgliedern des ZV AWS. Dies hat zur Folge, dass seit 01.09.2013 jedes Verbandsmitglied für die in seinem Hoheitsgebiet anfallenden und am MHKW vom Abfallerzeuger selbst oder einen beauftragten Dritten angelieferten Abfall die Entsorgungsgebühr mittels Gebührenbescheid erhebt.

Bei der Kalkulation dieser Entsorgungsgebühr sind neben der Betriebskostenumlage des ZV AWS beispielsweise auch die Kosten für die Nachsorgeaufwendungen und kalkulatorischen Kosten der ehemaligen Mülldeponien zu berücksichtigen. Die Änderung in der Zuständigkeit der Gebührenerhebung ist somit auch ein Beitrag für mehr Gebührengerechtigkeit.

Die bisherige Gebühr beträgt 142,00 €/t. Aufgrund des zu erwartenden neuerlichen Anstiegs der Umlage des ZV AWS von derzeit etwa 105 Euro auf mindestens 125 Euro pro Tonne sowie der steigenden CO₂-Besteuerung für die Verbrennung der Abfälle muss die Gebühr auf 189,90 €/t angehoben werden (§ 4 Abs. 17 Satz 1, Punkt 1 AGS). Die Kalkulation ist in Anlage 9 dargestellt.

5.8.2 Gebühren für die Benutzung der DK II Deponie des ZV AWS in Hopperstadt

Aus den in 5.8.1 dargestellten Gründen erfolgt die Erhebung der Anliefergebühren für die Deponie Hopperstadt ebenfalls durch den Landkreis. Die Gebühr für den Bemessungszeitraum 2025/2026 wird aufgrund steigender Personalentgelte auf 85,20 €/t (bisher: 80,80 €/t) ansteigen (§ 4 Abs. 17 Satz 1, Punkt 2 AGS). In Anlage 9 ist die entsprechende Kalkulation dargestellt.

Für die 2022 an der Deponie Hopperstadt eingeführten Abgabemöglichkeit für Kleinmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II wird die Gebühr für den Bemessungszeitraum auf 245,20 €/t (bisher 240,80 €) festgelegt (§ 4 Abs. 17 Satz 1, Punkt 4 AGS).

Die Pauschale für Kleinstmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II bis 40 Kilogramm bleibt unverändert bei 11 Euro (§ 4 Abs. 17 Satz 1, Punkt 3 AGS).

5.8.3 Gebühren für die Nutzung des Behälteränderungsdienstes

Eine Veränderung der Müllgefäßgröße bzw. -anzahl verursacht durch Abholung, Neuaufstellung, Reinigung, Bevorratung und Beschaffung nicht unerhebliche Kosten. Ohne Gebühr für die Nutzung des Behälteränderungsdienstes würden Behältergröße bzw. -anzahl in Extremfällen mehrmals im Jahr geändert werden. Dies war in der Vergangenheit beispielsweise der Fall, wenn Nutzer zur Erledigung von Gartenarbeiten kurzzeitig während der Sommermonate zu einer größeren Biotonne wechselten oder Behälter bei kurzfristigem Leerstand von Wohnraum innerhalb weniger Wochen ab- und dann wieder anmeldeten. Gleichzeitig sind die Kosten für den Behälteränderungsdienst bei Beschädigung des Müllgefäßes durch den Nutzer selbst, z.B. durch Einfüllen von heißer Asche bzw. Grillkohle, adäquat zu verrechnen. Für die zweite Nutzung des Behälteränderungsdienstes und jede weitere Inanspruchnahme innerhalb eines Kalenderjahres ist daher eine Gebühr (ausgenommen bei Windeltonnen) kalkuliert. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört und eine Neugestellung von Müllgefäßen erforderlich ist.

Die bisherige Gebühr beträgt nach § 4 Abs. 17 AGS 34,80 € je Vorgang. Für den neuen Kalkulationszeitraum ist aufgrund steigender Entgelte im Personalbereich eine Gebühr von künftig 36,20 € je Vorgang vorgesehen (§ 4 Abs. 18 Satz 3 AGS). Bei Beschädigung des Müllgefäßes wird zuzüglich zur Behälteränderungsgebühr der Ersatzbehälter zum entsprechenden Neubeschaffungspreis berechnet. Die detaillierte Kalkulation ist in der Anlage 9 dargestellt.

5.8.4 Gebühren für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle

Die bisherige, in den meisten Gebührensatzungen zu findende Formulierung, wonach die Gebühr für die Entsorgung wilder Ablagerungen nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt wird, wird von der geltenden Rechtsprechung als zu unbestimmt abgelehnt und stattdessen die Nennung konkreter Gebührensätze gefordert (vgl. dazu auch Punkt 10). Aus diesem Grund wurden in § 4 Abs. 16 AGS entsprechende Gebührensätze angesetzt. Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr von 80 Euro je angefangenem Kubikmeter erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangene Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 50 € pro angefangene Stunde und eingesetztem Mitarbeiter erhoben.

5.9 Gebühren für die selbst angelieferten Grün- und Gartenabfälle und weiterer Abfälle am Kompostwerk Klosterforst

Die Kalkulation der Entsorgungsgebühren für „grüne“ Abfälle erfolgt durch die Aufteilung in Annahme- und Verarbeitungskosten. Die Details sind in Anlage 10 dargestellt.

Ausgehend von 18.000 t „grünen“ Abfällen ergibt sich unter Zugrundelegung der Öffnungszeiten von 43 h/Woche zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeit ein Annahmepreis von 5,63 €/t. Die Verarbeitungskosten betragen 38,73 €/t. Berechnungsformel für die Verarbeitungskosten sind die gesamten Verarbeitungskosten der „grünen“ Abfälle (Bioabfall ausgenommen) dividiert durch die Anlieferungsmenge von 18.000 t. Hierbei ist festzuhalten, dass rund 10.000 Tonnen im Rahmen der Kleinanlieferermenge und durch die Räumung der rund 35 Shredderplätze kostenfrei, d. h. in der Grundgebühr inkludiert, angenommen werden. Zusammengefasst errechnet sich eine Gebühr von 44,30 €/t. Neben der tariflich üblichen Steigerung bei den Personalentgelten sind allen voran dringend notwendige Modernisierungs- und Baumaßnahmen auf der Anlage, die allgemein steigenden Energie- und Materialkosten sowie Instandhaltungskosten des Fuhrparks für die höheren Kosten verantwortlich. Auch die Mengen von den Shredderplätzen, die für den Gebührenzahler kostenfrei, d. h. in die Grundgebühr inkludiert, genutzt werden können, führen zu einer leichten Kostenerhöhung. Ausgehend von dem o. g. Tonnagepreis errechnet sich eine Kleinmengengebühr „PKW-Einachsanhänger von 6,60 € (bisher 6,10 €) bzw. Kleinmengenpauschale „PKW-Zweiachsanhänger“ von 13,30 € (bisher 12,20 €). Die Gebühr gilt für alle „grünen“ Abfälle, soweit eine Verarbeitungsgenehmigung im Kompostwerk besteht.

Das Kompostwerk Klosterforst nimmt unbelasteten Erdaushub (ohne Steine) bisher kostenfrei an. Der Erdaushub wird aufbereitet, analysiert und gemischt mit Kompost als Mutterbodenersatz bzw. Pflanzerde (lose) vermarktet. Diese Maßnahme der Abfallvermeidung soll auch im

Bemessungszeitraum 2025/2026 kostenfrei zur Verfügung stehen. Erdaushub (unbelastet) mit geringem Steinanteil wird für 5,00 €/t angenommen. Die Steine werden bei diesem Stoffstrom mechanisch abgetrennt und entsorgt. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren bei 5,00 €/t zu belassen. Die Gebühr für den Posten „Grasnarbe mit Bodenanteil“, der bisher zu 12,50 €/t angenommen wurde, muss aufgrund der gestiegenen Annahmekosten auf 13,50 €/t angepasst werden. Für „Boden mit Organik und Steinen“, für den es keinen geeigneten anderweitigen Entsorgungsweg gibt, wird aufgrund des hohen Aufwands für Sortierung und Entsorgung der aussortierten Bestandteile eine Gebühr von 70,00 €/t (bisher: 68,90 €/t) festgelegt.

Die geeichte Waage des Kompostwerks wird auch genutzt um externe Wiegungen durchzuführen. Nutzer sind unter anderem die Polizei und das BAG, die im Rahmen ihrer Kontrollen möglicher Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichts einzelner Fahrzeuge von der nahen Autobahn A3 überprüfen. Da bei derartigen Kontrollen in der Regel für längere Zeit die Waage und damit der restliche Betrieb blockiert sind, und nur bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlast der verwogenen Fahrzeuge ein Verwarngeld und damit eine Einnahme für die Verwiegung generiert werden kann, schlägt die Verwaltung eine Gebühr von 12,00 € pro Wiegevorgang vor.

Die kalkulierten Gebühren sind in der nachfolgenden Tabelle 9 bzw. in der Anlage 10 (Berechnungsgrundlagen) dargestellt.

Abfallfraktion Kompostwerk	Gebühr 2025/2026	Gebühr 2023/2024
Grüngut von privat, 1 Kubikmeter pro Jahr	kostenfrei	kostenfrei
Grüngut Pauschale PKW-Einachsanhänger	6,60 €	6,10 €
Grüngut Pauschale PKW-Zweiachsanhänger	13,30 €	12,20 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	44,30 €/t	41,00 €/t
Grasnarbe mit Bodenanteil	13,50 €/t	12,50 €/t
Erdaushub unbelastet (Z 0), steinfrei	kostenfrei	kostenfrei
Erdaushub unbelastet (Z 0), geringer Steinanteil	5,00 €/t	5,00 €/t
Boden mit Organik und Steinen	70,00 €/t	68,90 €/t
Sonderwägung inkl. Umsatzsteuer	12,00 €	10,00 €

Tabelle 9

Kleinmengenpauschale PKW- Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger (oder vergleichbar) = 1.400 Liter

6. Gebühren für Anlieferungen am Wertstoffhof

Aufgrund der im Rahmen der letzten Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes deutlichen Entgeltanpassungen kommt es im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum zu moderaten Kostensteigerungen für den Betrieb des Wertstoffhofes. Dies wirkt sich auf die Höhe der Handlingkosten vor Ort aus. Durch geschulte Mitarbeiter und einer dauerhaften Betriebsleitung vor Ort, konnte seit Aufnahme des Eigenbetriebes 2023 aber eine bessere Sortierung und damit die Einsparung von Kosten bzw. Generierung von zusätzlichen Erlösen erreicht werden.

Für Restabfall (Pauschale Kleinmenge = je angefangene 70 Liter) steigt die Annahmegebühr aufgrund der deutlich ansteigenden Betriebskostenumlage und CO₂-Besteuerung am MHKW von 4,00 € auf 5,00 €, für Sperrabfall (Pauschale Kofferraumladung) von 3,10 € auf 4,50 €. Eine Sperrabfallmenge von 3 Kubikmetern pro Jahr bleibt wie gehabt kostenfrei. Aus gleichen Gründen muss für Altholz aus dem Außenbereich, das als gefährlicher Abfall am MHKW thermisch verwerten werden muss, die Gebühr von 5,10 € auf 6,00 € erhöht werden.

Für Kleinmengen Bauschutt (Kofferraumladung = 70 Liter) wird aufgrund steigender Kosten für Sammlung und Transport eine Erhöhung von 6,80 Euro auf 7,20 Euro vorgeschlagen; zudem sind die Beseitigungskosten angemessen zu berücksichtigen. Kleinmengen bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm können an der Bauschuttdeponie Iphofen weiterhin kostenfrei abgegeben werden.

Für die Gebühr zur Annahme von Altöl schlägt die Verwaltung eine Erhöhung von 2,90 Euro auf 3,20 Euro pro Liter vor. Für Altöl existiert ein Rücknahmesystem der Hersteller. An jeder Verkaufsstelle von Öl kann „im Tausch“ oder bei Vorlage eines Kaufbelegs eine entsprechende Altölmenge kostenfrei zurückgegeben werden. Die Abgabe von Altbeständen aus „Kellerfunden“ soll im Rahmen eines serviceorientierten Betriebs auch am Wertstoffhof möglich sein - jedoch gegen eine kostendeckende Gebühr.

Eine Anpassung muss im Bereich der Altreifen-Entsorgung vorgenommen werden. Hier sind im Vergleich zur letzten Kalkulation höhere Kosten für die Sammlung, Transport und Verwertung zu veranschlagen. Um verursachergerechter abrechnen zu können, wird künftig zwischen Altreifen bis kleiner/gleich 78 cm Durchmesser bzw. über 78 cm Durchmesser unterschieden. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass bisher sowohl „Normalreifen“ als auch Großreifen, z.B. von landwirtschaftlichen Maschinen, die ein Vielfaches wiegen, zum Preis von 2,80 € pro Reifen abgerechnet werden und hierdurch ein Ungleichgewicht entsteht. Altreifen ≤ 78 cm Durchmesser werden ab 2025 daher 3,50 € pro Stück kosten, Altreifen > 78 cm Durchmesser 25,00 € pro Stück. Für „Normalreifen“ bleibt der Landkreis Kitzingen damit weiterhin unter den Annahmegebühren anderer Gebietskörperschaften, die mitunter bei 5,00 Euro pro Stück liegen. Eine Annahmepflicht für den Landkreis bzw. im Umkehrschluss eine Andienungspflicht an den Landkreis besteht für

Altreifen ausdrücklich nicht.

Die kalkulierten Gebühren sind in der nachfolgenden Tabelle 10 bzw. in der Anlage 11 (Berechnungsgrundlagen) dargestellt.

Abfallfraktion Wertstoffhof	Gebühr 2025/2026	Gebühr 2023/2024
Restabfall (Pauschale Kofferraumladung)	5,00 €	4,00 €
Sperrabfall bis 3 cbm pro Jahr	kostenfrei	kostenfrei
Sperrabfall ab 3 cbm (Pauschale Kofferraumladung)	4,50 €	3,10 €
Sperrabfall ab 3 cbm (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	45,00 €	31,00 €
Altholz Innenbereich (Pauschale Kofferraumladung)	2,50 €	2,00 €
Altholz Innenbereich (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	25,00 €	20,00 €
Altholz Außenbereich (Pauschale Kofferraumladung)	6,00 €	5,10 €
Altholz Außenbereich (Pauschale PKW-Einachsanhänger)	60,00 €	51,00 €
Bauschutt (Pauschale Kofferraumladung)	7,20 €	6,80 €
Altreifen ≤ 78 cm ø pro Stück	3,50 €	2,80 €
Altreifen > 78 cm ø pro Stück	25,00 €	-
Altöl pro Liter	3,20 €	2,90 €

Tabelle 10

Kleinmengenpauschale Kofferraumladung oder vergleichbar = 70 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger oder vergleichbar = 700 Liter

7. Gebühren für Anlieferungen an den Bauschuttdeponien

Mitte 2018 musste aufgrund der verschärften gesetzlichen Vorgaben (Deponieverordnung) ein neues Annahmekonzept für die beiden Bauschuttdeponien Iphofen und Effeldorf eingeführt werden. Die gesetzliche Lenkungswirkung in Richtung Bauschuttrecycling führte seitdem zu deutlich sinkenden Ablagerungsmengen von ehemals rund 40.000 Tonnen pro Jahr auf rund 2.500 Tonnen. Ein kostendeckender Betrieb ist unter Berücksichtigung der geringen Anlieferungsmengen nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt für den neuen Kalkulationszeitraum bei einer prognostizierten Ablagerungsmenge von 2.500 t/a vor, die Annahmegebühr von 29 €/t für Bauschutt der Klasse 1 beizubehalten (vgl. Anlage 13). In der Gebühr enthalten sind rund 3,00 €/t, die für Nachsorge- und Rekultivierungskosten für die beiden Bauschuttdeponien anzusetzen sind.

Kleinmengen bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm bleiben bei der Anlieferung an der Bauschuttdeponie wie gehabt kostenfrei.

Für die Kalkulation der Bauschuttklasse 2 (verwertbarer Anteil > 50 %) wird ein Mittelwert aus den Annahmepreisen verschiedener regionaler Bauschuttrecycler angesetzt. Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 66,20 €/t (bisher 54,50 €/t). Grundsätzlich wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, verwertbares Material abgewiesen. Material der Bauschuttklasse 2 wird somit nur in Sonderfällen angenommen. 2023 wurden etwa 36 t Material der Bauschuttklasse 2 angenommen, 2019 waren es noch 100 t. Es zeigt sich, dass die seit Jahren eingeführte und etablierte Gebühr für verwertbare Anlieferungen die abfallwirtschaftliche Lenkungsfunktion erfüllt. Die Kalkulation der Bauschuttgebühren ist in Anlage 13 dargestellt.

Mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Klasse DK 0	Gebühr 2025/2026	Gebühr 2023/2024
Kleinmenge bis 120 Liter bzw. 160 Kilogramm	kostenfrei	kostenfrei
Klasse 1 ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material	29,00 €/t	29,00 €/t
Klasse 2 mit verwertbaren Anteilen von mindestens 50 Volumenprozent	66,20 €/t	54,50 €/t

Tabelle 11

Annahme von Kleinmengen belasteter Bauabfälle	Gebühr 2025/2026	Gebühr 2023/2024
Kleinstmenge (=70 Liter) mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II, pauschal	23,00 €	20,60 €
Kleinmenge mineralischer Bauschutt, Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II bis maximal 2 Kubikmeter	288,00 €/t	258,00 €/t
Gipshaltige Abfälle Kleinstmenge bis 240 Liter bzw. 80 Kilogramm	13,00 €	
Gipshaltige Abfälle bis maximal 2 Kubikmeter	162,60 €/t	

Tabelle 12

Für die im Frühjahr 2022 an der Deponie Iphofen eingeführte Annahme von Kleinmengen belasteten Bauschutts der Deponieklassen DK I und DK II über gedeckelte Abrollcontainer, die anschließend analysiert und zur Deponie Hopferstadt verbracht werden, wird eine Gebühr von 288,00 €/t (bisher 258,00 €/t) bzw. 23,00 Euro (bisher 20,60 €) pauschal für Kleinstmengen (= 70 Liter) vorgeschlagen. Darin enthalten sind die Annahme- und Verwaltungskosten an der Deponie Iphofen, die Transportkosten zur Deponie Hopferstadt, Abschreibungen für die hierzu

beschafften Spezialcontainer und die an der Deponie Hopferstadt zu zahlende Umlage von 220 €/t. Die Kosten für diese freiwillige Serviceleistung sind kostendeckend zu kalkulieren.

Da es sich bei den über diese Container gesammelten Abfällen zum größten Teil um gipshaltige Abfälle handelt, die inzwischen gut einer Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden können, möchte die Deponie Hopferstadt diese Abfälle künftig nicht mehr dort ablagern, zumal es bereits eine Rüge des Bayerischen Landesamts für Umwelt gab. Der Landkreis hat sich daher entschieden ab 01.01.2025 ein neues Serviceangebot an der Deponie Iphofen zu schaffen, um dort anfallende gipshaltige Abfälle wie Gipsplatten ohne und mit Anhaftungen (z.B. Tapetenreste oder Fliesen), Bimssteine, Gas-/Porenbetonsteine etc. gegen kostendeckende Gebühr zur Verwertung anzunehmen. Für die Annahme der gipshaltigen Abfälle wird eine Gebühr von 162,60 €/t vorgeschlagen, für die Annahmegerühr von Kleinstmengen bis 80 Kilogramm eine Pauschale von 13,00 Euro. Im Vergleich zur Entsorgung über die DK I und DK II – Container reduzieren sich die Kosten für den Bürger bei reinen gipshaltigen Abfällen somit sogar deutlich. Eine Andienungspflicht besteht für diese verwertbaren Abfälle nicht.

8. Risiken der Gebührenkalkulation und Maßnahmen der Verwaltung zur Risikominimierung

Die Kalkulation von Gebühren stellt grundsätzlich einen Blick in die Zukunft dar, der sich „ex post“ als zutreffend oder nichtzutreffend erweisen kann.

Die Einnahmen für werthaltige Abfälle wie Altpapier, Altmetall oder Elektroaltgeräte sind stark von den internationalen Rohstoffmärkten abhängig und gelten als sogenanntes „börsenähnliches Geschäft“. Schwankungen von 20-30 % sind der Regelfall, durch die letzten Krisenjahre betragen die Schwankungen zum Teil sogar 150 Euro und mehr pro Tonne. So kann innerhalb von wenigen Monaten aus einem Erlösgeschäft ein Zuzahlgeschäft werden und andersherum. Die starken Ausschläge am Wertstoffmarkt und die damit verbundenen Risiken sind nur durch vorsichtige Haushaltsansätze zu minimieren. Die massiven Auswirkungen der Krisen der vergangenen Jahre verstärken die Preisschwankungen enorm und erschweren die Kalkulation zusätzlich.

Die 2023 neu aus geschriebenen Abfuhrverträge für den Zeitraum ab 01.01.2024 führten zu einer deutlichen Steigerung der Kosten für die Haus- und Sperrmüllsamm lung, die für 2024 noch nicht im vollen Umfang einkalkuliert waren. Im Vergleich zu den noch 2023 geltenden Entgelten ist eine durchschnittliche Steigerung von rund 47 Prozent zu verzeichnen, nimmt man die Ausgangspreise zu Beginn des Abfuhrvertrages 2017 als Vergleich, liegt die Steigerung sogar bei 75 Prozent. Bei der Sperrabfallsamm lung liegt die Steigerung bei rund 50 Prozent im Vergleich zum Ausgangswert 2017. Alle wesentlichen Verträge unterliegen einer Preisleitklausel. Diese ist in der Regel von der Entwicklung des Dieselpreises, der Personalkosten und der Wartungskosten für Nutzfahrzeuge abhängig (Indizes des Statistischen Bundesamtes). Bedingt durch weiter

steigende Personalkosten, dem Fachkräftemangel sowie zu erwartende Steigerung in der Erfassungslogistik (z.B. Dieselpreise, Maut) muss auch für die Folgejahre mit weiteren Kostenmehrungen gerechnet werden. Für 2026 wurde daher eine Kostensteigerung von 3,0 % einkalkuliert.

Die Sickerwassermengen der ehemaligen Hausmülldeponien Nenzenheim und Neuses/Sand wurden anhand des 7-jährigen Durchschnitts geschätzt und in der Kalkulation angesetzt. Trotz der zunehmend trockener werdenden Sommer der vergangenen Jahre und im Mittel abnehmender Niederschlagsmengen könnten Extremereignisse zu höheren Kosten führen. 2024 lagen die Kosten durch ertragreiche Niederschläge beispielsweise deutlich über denen für die in den Vorjahren erfassten Sickerwassermengen. Nicht abschließend abgeschätzt werden kann, mit welchen genauen Kosten für die Sanierung der maroden Sickerwasserleitungen auf der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim zu rechnen ist. Ausgehend von der derzeit vorliegenden Kosten- und Zeitprognose werden für den Kalkulationszeitraum 3,0 Mio. € Sanierungskosten eingeplant. Der Baubeginn ist derzeit für Frühjahr 2025 geplant.

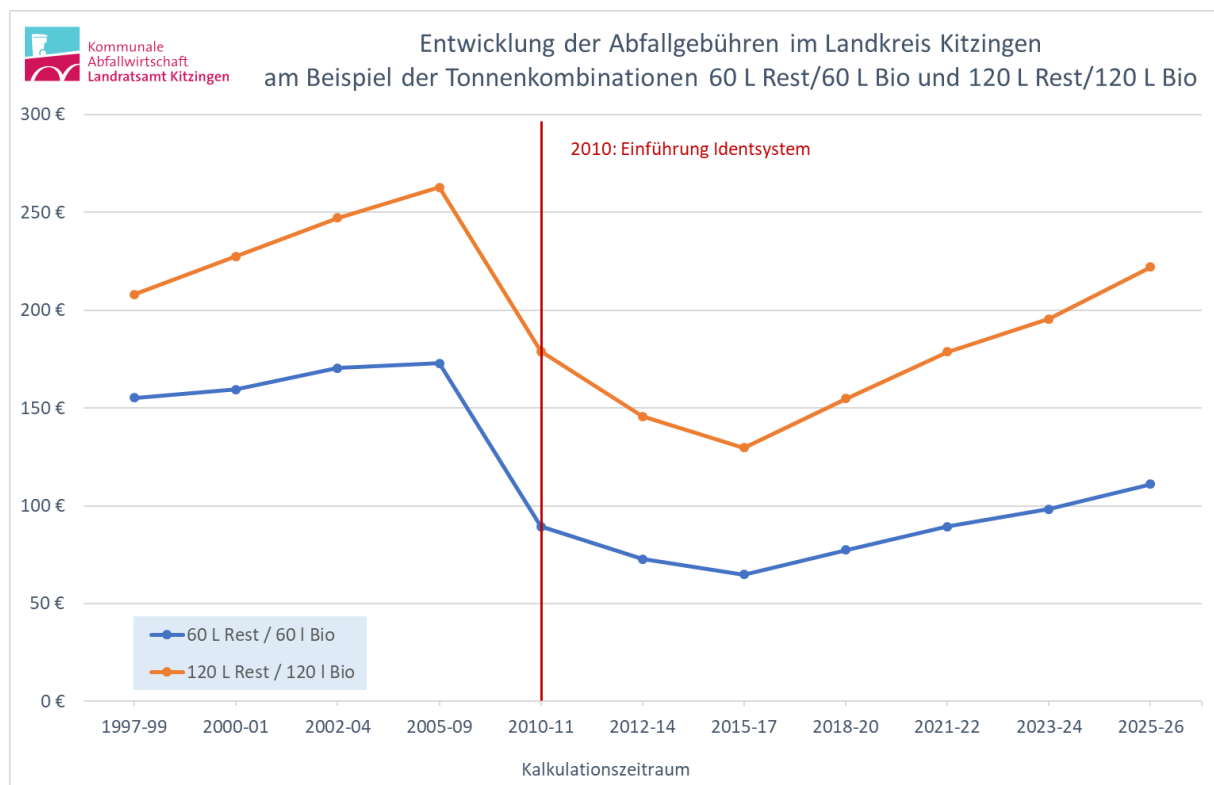
Regelmäßig große finanzielle Auswirkungen haben gesetzliche Änderungen, aktuell etwa die 2024 eingeführte CO₂-Abgabe auf die thermische Abfallverwertung. Nachdem diese ursprünglich zum 01.01.2023 kommen sollte, wurde von Seiten der Bundesregierung kurzfristig eine Verschiebung um ein Jahr beschlossen, ab diesem Zeitpunkt aber mit einem höheren Abgabesatz als ursprünglich angekündigt. In den kommenden Jahren wird die Abgabe weiter steigen und die Verbrennung verteuern. Solche, den Gebührenhaushalt massiv beeinflussende Entscheidungen wurden zuletzt - bedingt durch die Krisensituationen - immer häufiger sehr kurzfristig beschlossen, verschoben oder auch wieder außer Kraft gesetzt. Dies erschwert die Planung enorm, muss aber in der Kalkulation dennoch bestmöglich abgebildet werden.

Die Verwaltung hat für die kritischen Kalkulationsansätze eine Risikobewertung durchgeführt. Wie lange, wie stark und auf welchen Ebenen sich die derzeitigen Krisen auf die Wirtschaft und Gesellschaft und damit auch auf die Kommunale Abfallwirtschaft auswirken, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Die in der Regel eher umsichtige und vorsichtige Kalkulation der Verwaltung soll hier einen gewissen Spielraum zulassen. Um eine zu drastische Gebührensteigerung zu vermeiden wurde im Vergleich zu den vorherigen Kalkulationsperioden dieses Mal aber etwas offensiver kalkuliert.

9. Zusammenfassung

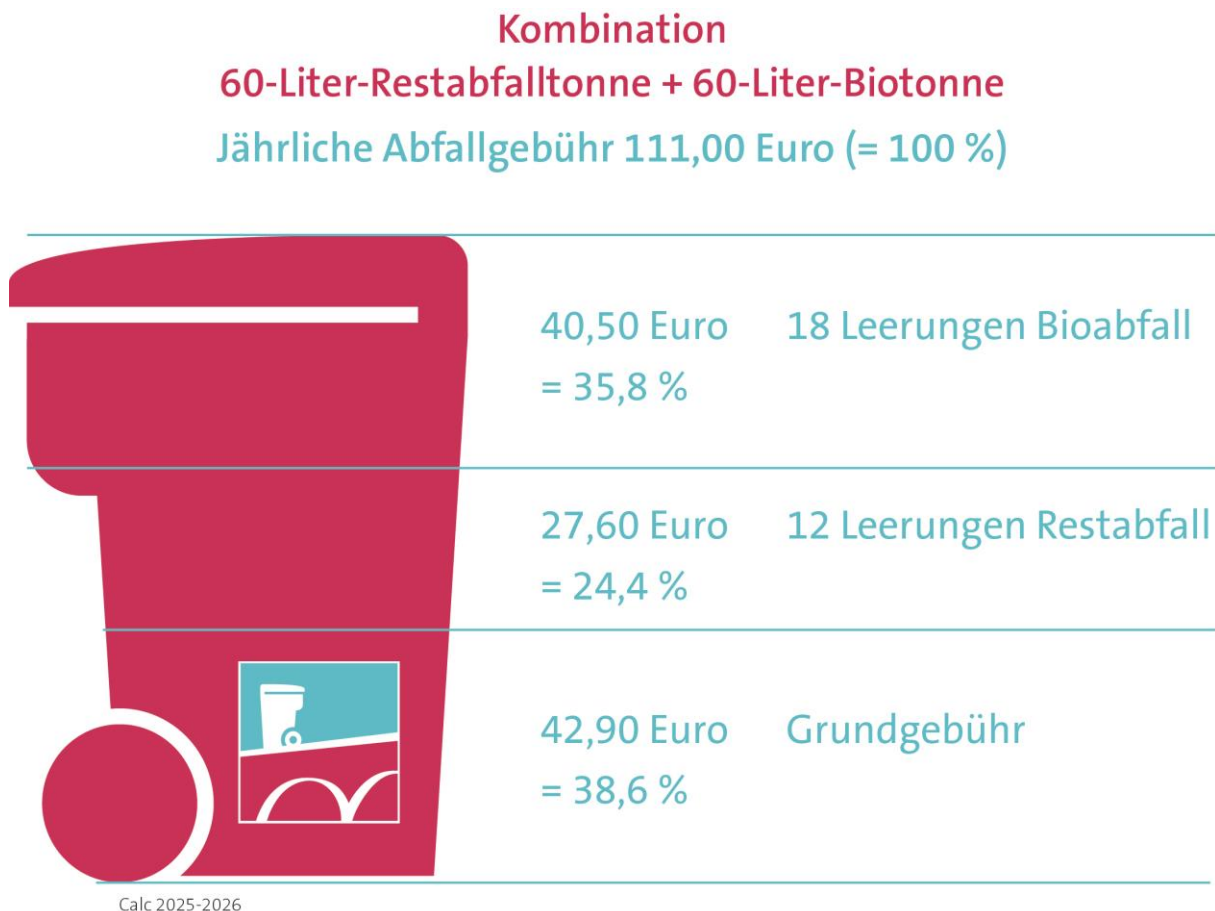
Aufgrund einer deutlich ansteigenden Verbandsumlage für die thermische Verwertung im Müllheizkraftwerk Würzburg und einer erneuten Erhöhung der CO₂-Besteuerung für die thermische Abfallverwertung, steigenden Entsorgungs- und Verwertungskosten bei den Abfuhrdienstleistungen, höheren Personalentgelten, den hohen Sanierungskosten der ehemaligen Hausmülldeponie Neuzenheim sowie insgesamt abnehmender Erlöse der diversen Wertstofffraktionen ist eine Anpassung der Gebühren an die gestiegenen Ausgaben für den kommenden Bemessungszeitraum 2025/2026 unumgänglich. Im Vergleich zu benachbarten Gebietskörperschaften, die größtenteils eine Gebührenanpassung in ähnlicher Höhe vornehmen müssen, sowie vor dem Hintergrund des umfangreichen Leistungsspektrums der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Kitzingen, sind die Gebührensätze nach wie vor angemessen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren am Beispiel der Gebühr für die Kombination 60-Liter Restabfalltonne und 60-Liter Biotonne (60/60L) bzw. 120-Liter-Restabfalltonne und 120-Liter-Biotonne (120/120 L) exemplarisch für die letzten knapp 30 Jahre.



Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass die Gebühren mit Einführung des Identsystems 2010 deutlich gesunken sind. Betrug die Gebührenhöhe (60/60 Liter Kombination) im Zeitraum 1997 bis 2009 zwischen 160 - 180 €, lag sie seit 2010 im Bereich von 65-90 €. Im Vergleich zum Kalkulationszeitraum vor Einführung des Identsystems ist die Gebühr für den kommenden Kalkulationszeitraum weiterhin deutlich günstiger.

Die folgende Grafik verdeutlicht die Verwendung der Gebühren:



Aus der Grafik ist ersichtlich, dass rund ein Viertel der Gebühren für die Sammlung, Beförderung und Beseitigung von Restabfall benötigt wird. Etwas über ein Drittel der Gebühren ist für die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen notwendig. Zusammengefasst sind gut drei Fünftel der Gebühren erforderlich, um die Abfuhr der beiden wesentlichen Abfallfraktionen (Rest- und Bioabfälle) im Holsystem zu decken. Für die Deckung der inkludierten Serviceleistungen sind rund 39 % der Gebühren notwendig.

Mit der geplanten Gebührenanpassung liegt der Landkreis Kitzingen weiterhin deutlich unter dem Niveau der Behältnisgebühren, die vor Einführung des Identsystems erhoben wurden. Im Vergleich zu den Gebühren aus den Jahren 2005-2009 ist die vorgeschlagene Gebühr für die 60L/60L Kombination, bei deutlich verbessertem Serviceangebot, um rund 60 € geringer. Durch die gemeinsamen Anstrengungen von Kreispolitik und Verwaltung sind die Gebühren nach wie vor auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Gleichzeitig steht dem Gebührenzahler ein umfangreiches Angebot an Inklusivleistungen zur Verfügung (vgl. Anlage 12). Hervorzuheben sind dabei die ausgedehnten Öffnungszeiten des Wertstoffhofs und des Kompostwerks. Im Vergleich mit anderen unterfränkischen Gebietskörperschaften kann der Landkreis Kitzingen vor dem Hintergrund der inkludierten Serviceleistungen eine weiterhin angemessene Gebührenstruktur

vorweisen. Die Gebührenanpassung für die Nutzer der 60/60-Liter-Kombination liegt bei einem Plus von ca. einem Euro im Monat.

Die Verwaltung empfiehlt, der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen in der als Anlage 1 vorliegenden Fassung zuzustimmen.

10. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Die letzte Neufassung der Abfallgebührensatzung datiert vom 15.12.2009. Aufgrund notwendiger Gebührenneukalkulationen in den letzten Jahren ist aktuell die 10. Änderungsatzung in Kraft. Aus Gründen der Rechtskonformität und zur besseren Lesbarkeit empfiehlt die Verwaltung eine Neufassung der Abfallgebührensatzung. Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf wurde von der Rechtsanwaltskanzlei GGSC auf Rechtskonformität geprüft. Die Gebührensatzung bedarf keiner Zustimmung seitens der Regierung von Unterfranken.

Die wichtigsten Änderungen zur Abfallgebührensatzung werden im Folgenden kurz erläutert:

§ 4 Gebührensatz

In § 4 Abs. 14 Satz 3 sind weiterhin die Gebühren für die seit 01.01.2024 geschlossene Bauschuttdeponie Effeldorf genannt. Da die Effeldorfer Deponie aber bei Revisionen auf der Bauschuttdeponie Iphofen als Ausweichdeponie genutzt werden soll, ist es notwendig, die Gebührensätze für die Deponie weiterhin in der Satzung aufzunehmen.

In § 4 Abs. 16 sind nun Gebühren für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle genannt. Die bisherige, in den meisten Gebührensatzungen zu findende Formulierung, wonach die Gebühr für die Entsorgung wilder Ablagerungen nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt wird, wird von der geltenden Rechtsprechung als zu unbestimmt abgelehnt und stattdessen die Nennung konkreter Gebührensätze gefordert. Es versteht sich von selbst, dass die im Satzungsentwurf aufgenommenen Gebührensätze nur auf Basis einer Grobkalkulation ermittelt werden konnten, da die Entsorgungskosten für illegale Abfälle immer stark vom Einzelfall abhängig sind (u.a. Art und Zusammensetzung der Abfälle, Entfernung des Fundorts zu den Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen).

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild / Vorauszahlungen

In § 6 fallen alle Angaben aus der bisherigen Satzung ersatzlos weg, die sich auf den Start des Ident-Systems bei der Müllabfuhr im Jahr 2010 bezogen. Die Formulierungen zur Fälligkeit der Gebührenschild bzw. den Vorauszahlungen wurden in bestimmten Passagen angepasst, um eine Rechtskonformität zu gewährleisten. In der Praxis ergeben sich daraus keinerlei

Veränderungen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Klimaausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zu beschließen:

Der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (Abfallgebührensatzung) in der als Anlage 1 vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

III. Zur nächsten Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses

IV. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses

Mit folgender Änderung der Einleitung des Beschlussvorschlages:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

V. Zur nächsten Sitzung des Kreistages

(unter Wegfall der einleitenden Empfehlung zum Beschlussvorschlag)

Tamara Bischof
Landrätin